

23.09.97

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung und Aufhebung marktordnungsrechtlicher Vorschriften**A. Zielsetzung**

Durch die KRS-Behörde-Verordnung wurde in Folge von Gemeinschaftsrecht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als in Deutschland für die Durchführung des kumulativen Rückforderungssystems für geschälten Reis (KRS) zuständige Behörde benannt. Die KRS-Behörde-Verordnung war auf der Grundlage des § 31 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG als Eilverordnung erlassen worden, da die Benennung kurzfristig erfolgen mußte. Die Verordnung tritt am 30. November 1997 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Die Zustimmung des Bundesrates zur Aufhebung der zeitlichen Befristung ist nunmehr einzuholen.

Die Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen, die Hülsenfrüchtebeihilfenverordnung und die Ölsaatenstützungsverordnung sind auf Grund von Änderungen des EG-Rechts gegenstandslos geworden. Sie sollen aufgehoben werden.

§ 8 der Verordnung über Produktionserstattungen für Olivenöl soll zur Klarstellung gestrichen werden, da die Vorschrift von einer später erlassenen Regelung des MOG abweicht.

B. Lösung

Aufhebung der Befristung in § 2 Satz 2 der KRS-Behörde-Verordnung.

Klarstellung bzw. Aufhebung im Sinne der in A. genannten Ziele.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Das KRS ist durch Verordnung (EWG) Nr. 703/97 der Kommission unmittelbar in Deutschland eingeführt worden. Die Kosten der Gemeinsamen Marktorganisation für Reis trägt die Europäische Union.

Durch die Aufhebung bestimmter Verordnungen bzw. die vorgesehene Klarstellung entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Durch die Einführung des KRS entstehen geringe Kosten beim Bund, insbesondere durch die Überprüfung der von den betroffenen Reiseeinführern (bislang 15 Unternehmen) zu übermittelnden Meldungen. Personal mußte bei der BLE nicht zusätzlich eingestellt werden.

Die Aufhebung der o.a. Verordnungen bzw. die Änderung verursacht keine Kosten.

Verwaltungszuständigkeiten der Bundesländer und der Gemeinden sind im Rahmen dieser Verordnung nicht betroffen. Hier entstehen also keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Die vorliegende Verordnung selbst verursacht keine zusätzlichen Kosten bei den betroffenen Unternehmen. Durch die Einführung des KRS durch o.g. Kommissionverordnung sind bei den betroffenen Reiseeinführern Verwaltungskosten entstanden, insbesondere durch Meldeverpflichtungen, die aber - im Einzelfall - durch eine Rückerstattung bereits gezahlter Zölle aufgewogen werden können.

Durch die Aufhebung bzw. Änderung der anderen neben der KRS-Behörde-Verordnung oben erwähnten Verordnungen entstehen den betroffenen Unternehmen keine Kosten, da die Regelungen gegenstandslos sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind durch den Erlass der vorliegenden Verordnung nicht zu erwarten, da lediglich die Zuständigkeitsregelungen getroffen bzw. gegenstandslos gewordene Verordnungen sowie eine gegenstandslos Vorschrift aufgehoben werden.

23.09.97

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung und Aufhebung marktordnungsrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ma 113/97

Bonn, den 23. September 1997

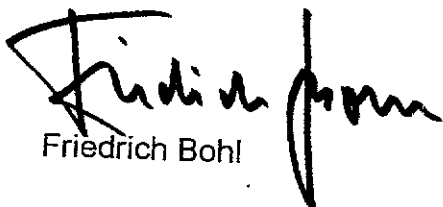
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung und Aufhebung
marktordnungsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung zur
Änderung und Aufhebung marktordnungsrechtlicher Vorschriften**

Vom

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 31 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146),
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 6, 7, des § 13 Abs. 1 Satz 1, der §§ 15 und 16, des § 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der KRS-Behörde-Verordnung

§ 2 Satz 2 der KRS-Behörde-Verordnung vom 23. Mai 1997 (BGBl. I S. 1223) wird aufgehoben.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung über
Produktionserstattungen für Olivenöl**

§ 8 der Verordnung über Produktionserstattungen für Olivenöl vom 25. Februar 1982 (BGBl. I S. 265), die durch § 8 Nr. 10 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 3
Verordnung über das Aufheben
marktrechtlicher Vorschriften
§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen vom 12. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2327), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
2. die Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
3. die Ölsaatenstützungsverordnung vom 18. März 1992 (BGBl. I S. 532), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1476).

§ 2

Auf Sachverhalte, die vor dem ,...(einsetzen: Tag der Verkündung der Verordnung zur Änderung und Aufhebung marktordnungsrechtlicher Vorschriften) entstanden sind, sind die in § 1 genannten Verordnungen weiter anzuwenden.

Artikel 4
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Als Ergebnis der Verhandlungen nach Art. XXIV.6 des GATT wegen der EU-Erweiterung und der Streitbeilegung infolge der Umsetzung der GATT-Einfuhrregelung im Getreide- und Reisbereich wurde in einem Briefwechsel zwischen der EU und den USA u.a. vereinbart, für das Wirtschaftsjahr 1997/98 ein kumulatives Rückforderungssystem für geschälten Reis -KRS - von der Kommission in Abstimmung mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auszuarbeiten und versuchsweise für einen Zeitraum von 12 Monaten einzuführen. Ziel der Regelung ist es, daß Importeure am Ende eines Wirtschaftsjahres eine Rückerstattung von Einfuhrzöllen verlangen können, die nach Vergleich mit den tatsächlichen Einfuhrpreisen als überhöht anzusehen sind. In Einzelfällen kann es auch zur Nacherhebung von Zöllen kommen.

Durch die KRS-Behörde-Verordnung wurde in Umsetzung einer Kommissionsverordnung die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als in Deutschland zuständige Behörde benannt.

Die KRS-Behörde-Verordnung tritt gemäß § 2 Satz 2 am 30. November 1997 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Da das KRS nach Artikel 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 703/97 für einen Zeitraum bis zum 30. Juni 1998 eingeführt wurde, muß rechtzeitig die Zustimmung des Bundesrates zur Aufhebung o.g. Bestimmung erteilt werden.

2. Im Zusammenhang mit der Änderung der KRS-Behörde-Verordnung ist beabsichtigt, einige Verordnungen, die aufgrund von Änderungen des EG-Rechts gegenstandslos geworden sind, aufzuheben. Es sind dies die Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen vom 12. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2327), die Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 846) sowie die Ölsaatenstützungsverordnung vom 18. März 1992 (BGBl. I S. 532). Eine Übergangsregelung wird geschaffen, um sicherzustellen, daß Sachverhalte, die vor der Aufhebung der o.g. Verordnungen entstanden sind, nach dem alten Recht noch unbeanstandet abgewickelt werden können.

Auch soll § 8 der Verordnung über Produktionserstattungen für Olivenöl vom 28. Februar 1982 (BGBl. I S. 265) zur Klarstellung gestrichen werden. Diese Vorschrift weicht von später erlassenen Regelungen des Marktorganisationsgesetzes ab.

3. Das KRS ist durch Verordnung (EWG) Nr. 703/97 der Kommission unmittelbar in Deutschland eingeführt worden. Durch die Einführung des KRS entstehen geringe Kosten beim Bund, insbesondere durch die Überprüfung der von den betroffenen Reiseeinführern zu übermittelnden Meldungen. Personal mußte bei der BLE nicht zusätzlich eingestellt werden.

Die Verwaltungszuständigkeiten der Bundesländer und der Gemeinden werden im Rahmen dieser Verordnung nicht erweitert. Hier entstehen also keine Kosten.

Die vorliegende Verordnung selbst verursacht keine zusätzlichen Kosten bei den betroffenen Unternehmen. Die Einführung des KRS durch o.g. Kommissionverordnung verursacht bei den betroffenen Reiseeinführern Verwaltungskosten, insbesondere durch Meldeverpflichtungen, die aber - im Einzelfall - durch eine Rückerstattung bereits gezahlter Zölle aufgewogen werden können.

Durch die Aufhebung bestimmter Verordnungen bzw. die Änderung einer Vorschrift entstehen keine Kosten.

Rechtsgrundlage:

§ 31 Abs. 3 MOG

§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 6, 7, § 13 Abs. 1 Satz 1, §§ 15, 16, § 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3, § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 MOG

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Gemäß Art. 2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 703/97 benennt jeder Mitgliedstaat vor dem 1. Juni 1997 eine mit der KRS-Anwendung betraute Behörde (KRS-Behörde), der die dafür erforderlichen Befugnisse, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen, übertragen werden. Die KRS-Behörde bereitet unter anderem die Entscheidung der Einfuhrzollstellen über die Bestimmung der endgültigen Zollschuld vor. Die Verordnung (EG) Nr. 703/97 differenziert deutlich zwischen den Aufgaben der KRS-Behörde und denen der Zollbehörde.

Durch die KRS-Behörde-Verordnung wurde die BLE als KRS-Behörde benannt. Die KRS-Behörde ermittelt im wesentlichen Marktpreise, Transport- und Versicherungskosten für Braunreis. Daneben registriert sie sämtliche Reisimporteure und nimmt Kontrollen bei den KRS-Importeuren vor. Aus Gründen des Verfassungsrechts (Art. 108 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) wird klarge-

stellt, daß die Bestimmung der Zollschuld und das Erheben der geschuldeten Zölle innerhalb der Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung verbleiben.

Die KRS-Behörde-Verordnung ist als Anlage beigelegt.

Die Befristung in § 2 Satz 2 soll aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage:

§ 31 Abs. 3 Satz 1 MOG

Artikel 2

§ 8 der Verordnung über Produktionserstattungen für Olivenöl weicht von den später erlassenen Regelungen der §§ 11 und 14 MOG ab. Die Regelung des § 8 Abs. 3 ist in § 10 Abs. 3 MOG inzwischen enthalten. Aus Gründen der Klarstellung soll die Vorschrift gestrichen werden.

Artikel 3

Die Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen, die Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung sowie die Ölsaatenstützungsverordnung sind mittlerweile durch die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates (Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen) gegenstandslos geworden.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung sollten sie aufgehoben werden. Eine Übergangsregelung wird geschaffen, um sicherzustellen, daß Sachverhalte, die vor der Aufhebung der o.g. Verordnungen entstanden sind, nach dem alten Recht noch unbeanstandet abgewickelt werden können.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 Nr. 6, 7, § 13 Abs. 1 Satz 1, §§ 15, 16, § 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3, § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 MOG

Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

07.11.97

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung und Aufhebung marktordnungsrechtlicher
Vorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 718. Sitzung am 7. November 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.